

Bedingungen für die Durchführung von Lohnarbeiten wie Räumen, Entgraten und Räumwerkzeugschärfservice

Zusätzlich zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Maschinenfabrik Rausch GmbH & Co. KG gelten für Lohnarbeiten folgende Bedingungen :

(1) Übergabe und Beschaffenheit von Werkstücken

Die zu bearbeitenden Teile müssen vom Besteller zum vereinbarten Termin rechtzeitig angeliefert werden. Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass sie normale Konstruktion, Beschaffenheit sowie normale oder angegebene Werkstoffe aufweisen. Die Teile dürfen keine Fehler, z.B. Lunker, besitzen, insbesondere auch nicht solche, die die Bearbeitung verteuern, z. B. harte Stellen o. ä. Eventuell dadurch entstehende Mehrkosten für die Bearbeitung und für unbrauchbar gewordene Werkzeuge sind vom Besteller zu tragen. Falls sich die Teile während der Bearbeitung aus vom Bearbeiter nicht zu vertretenden Gründen als unbrauchbar erweisen, kann er den der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und die in der Vergütung nicht in begriffenen Auslagen verlangen.

Rausch ist – ohne ausdrücklichen Hinweis oder eine Verpflichtung durch den Besteller – nicht zu einer besonderen Untersuchung der (technischen) Unterlagen sowie der zu bearbeitenden Teile verpflichtet.

Wenn Teile mit Maßfehlern in den Aufnahmemaßen angeliefert werden, behalten wir uns das Recht vor, die Teile entweder zurückzusenden oder diese auf Wunsch gegen Berechnung nachzuarbeiten, falls dies in unserem Betrieb möglich ist.

(2) Vergütung und Kostenvoranschlag

Die Bearbeitungskosten werden nach Zeitaufwand bzw. wie angeboten, berechnet. Zusätzlich notwendige Arbeiten, wie Verpacken, Kranbeschickung, Ausrichten, Aufbau von Vorrichtungen, usw. werden nach tatsächlichem Arbeitsaufwand berechnet.

(3) Haftung des Bearbeiters, Haftungsbegrenzung

Das Risiko für Fertigungsausschuss trägt der Besteller. Sollten infolge eines Bearbeitungsfehlers der Firma Rausch die vom Auftraggeber beigestellten Werkstücke unbrauchbar werden, gewähren wir für entsprechende Ersatzwerkstücke kostenlose neue Bearbeitung, wenn die Teile kostenfrei angeliefert werden und uns eine angemessene Bearbeitungszeit eingeräumt wird. Dies gilt gleichermaßen für das Schärfen von Räumwerkzeugen.

Für Schäden, die nicht an den bearbeiteten Teilen / Werkzeugen entstanden sind, haftet der Bearbeiter aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Bearbeiter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers - insbesondere auf Ersatz von Material und Schäden irgendwelcher Art - und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem vom Besteller zur Verfügung gestellten Teilen / Werkzeugen oder den daraus /damit gefertigten Sachen entstanden sind, werden ausgeschlossen.

(4) Abnahme

Die Übergabe und widerspruchslose Verwendung der bearbeiteten Teile / Werkzeuge oder die Zahlung durch den Besteller gilt als Abnahme.

Der Besteller trägt die Kosten einer durch ihn veranlassten Abnahmeprüfung.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Rausch, gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Zugang der Anzeige der Fertigstellung bei Rausch der Teile als erfolgt.

(5) Gefahrtragung und Zahlungsbedingungen

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Teile / Werkzeuge trägt der Besteller, und zwar gleichgültig, ob das Schadensereignis auf dem Hin- oder Rücktransport oder im Werk der Firma Rausch eintritt. Die Durchführung des Hin- und Rücktransportes der Teile / Werkzeuge erfolgt auf Kosten des Bestellers.

Die Zahlung der Vergütung wird – soweit nicht anders vereinbart – mit der Lieferung der bearbeiteten Teile / Werkzeuge fällig und ist ohne jeden Abzug innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt zu leisten.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Bearbeiter bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

Erfüllungsort für die Leistungen beider Teile ist Haan: Gerichtsstand ist Mettmann.